

## § 524 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

### Buch 3 – Rechtsmittel -> Abschnitt 1 – Berufung

**Titel:** Zivilprozessordnung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO

**Gliederungs-Nr.:** 310-4

**Normtyp:** Gesetz

#### § 524 ZPO – Anschlussberufung

(1) <sup>1</sup>Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen. <sup>2</sup>Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlussschrift bei dem Berufungsgericht.

(2) <sup>1</sup>Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Berufungsbeklagte auf die Berufung verzichtet hat oder die Berufungsfrist verstrichen ist. <sup>2</sup>Sie ist zulässig bis zum Ablauf der dem Berufungsbeklagten gesetzten Frist zur Berufungserwiderung. <sup>3</sup>Diese Frist gilt nicht, wenn die Anschließung eine Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen ( § 323 ) zum Gegenstand hat.

(3) <sup>1</sup>Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 519 Abs. 2 , 4 und des § 520 Abs. 3 sowie des § 521 gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.